



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, N I 3, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An die Obersten Naturschutzbehörden der Länder gemäß Verteiler
per E-Mail

TEL +49 22899 305 - 2635

FAX +49 22899 305 - 2684

anke.adams@bmu.bund.de

www.bmu.de

Übermittlung des Deutschen Gesamtberichts über Ausnahmen nach Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie 2009/147/EG für das Jahr 2017

Aktenzeichen: N I 3 - 70161/5

Bonn, 30.05.2018

Gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, jährlich einen Bericht über die erteilten Ausnahmen der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Ich bitte Sie, ausschließlich die aktuelle Version HaBiDeS+ (<http://web-forms.eionet.europa.eu>) für die Erstellung der Berichte zu nutzen, wie es auch alle anderen EU-Mitgliedstaaten tun. Eine deutsche Übersetzung der Eingabemaske ist verfügbar. Eine kurze Anleitung, wie das Programm auf Deutsch aufgerufen werden kann, übersende ich im Anhang dieses Schreibens. Meldungen mit dem Vorgängerprogramm HaBiDeS können nicht mehr an die Europäische Kommission übermittelt werden; ich kann Informationen in dieser Programmversion nicht mehr entgegennehmen.

Aufgrund von einigen Fragen und Anmerkungen möchte ich noch folgende Hinweise geben:



Seite 2

- Wie bisher verbleibt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Ausnahmen bei den Ländern. Das ist bisher von der Europäischen Kommission nicht beanstandet worden, obwohl sie bittet, dass je Mitgliedstaat nur eine Stelle Verantwortung für die abschließenden Ausnahmemeldungen übernimmt. Der deutsche Gesamtbericht wird der Europäischen Kommission durch das BMU seit dem Berichtsjahr 2011 über eine öffentlich zugängliche Datenbank (Reportnet CDR) zur Verfügung gestellt. Die Kommission prüft – wie auch früher schon –, ob die gemeldeten Ausnahmeregelungen ordnungsgemäß begründet wurden und mit den Zielen der Richtlinie vereinbar sind. Bisher hat die Kommission keinen der Berichte inhaltlich beanstandet.
- Die Arten können unter HaBiDeS+ nur unter Verwendung ihrer wissenschaftlichen Namen gemeldet werden. Die Eingabe der deutschen Artnamen wird nicht akzeptiert, da nur durch die einheitliche EU-weite Verwendung der wissenschaftlichen Namen eine korrekte Artenbezeichnung gewährleistet werden kann. Darüber hatten wir bei der 58. Sitzung des LANAA AK „Arten- und Biotopschutz“ gesprochen.
- Es ist grundsätzlich gegenüber dem BMU zwischen einer Übermittlung von „Birds“ und „Habitat“ Bögen zu trennen. Da für das Jahr 2017 nur die Meldung nach Artikel 9 Abs. 3 der Vogelschutz-Richtlinie notwendig ist, bitte ich Sie ausschließlich Meldungen nach „Birds“ Bögen zu übermitteln. Zudem ist pro Bundesland ein Gesamtbericht (getrennt nach den Richtlinien) zu übermitteln. Mehrere Einzelberichte könnten seitens des BMU nicht akzeptiert werden. Wie mehrere Berichte zusammenfügt werden können, ist im Benutzerhandbuch auf S. 22/23 erklärt.



Seite 3

- Ausnahmegenehmigungen die jahresübergreifend erteilt werden und sich nicht mit dem Kalenderjahr und somit auch nicht mit dem Berichtsjahr decken, sollen nach Jahren getrennt gemeldet werden. Auf die Ausführungen im Benutzerhandbuch wird hingewiesen. Soweit möglich, erscheint eine ungefähre rechnerische Trennung am praktikabelsten (Beispiel: 8 Individuen im Zeitraum 01.11.2016 – 30.06.2017. Für den Zeitraum in 2016 (2 Monate) werden 2 Individuen gemeldet, für den Zeitraum in 2017 (6 Monate) werden 6 Individuen gemeldet).
- Bei den Meldungen zur Beringung gibt es inzwischen eine unterschiedliche Meldepraxis; einige Bundesländer berichten über Ausnahmen, andere nicht. Die Meldung der Fledermausberingungen läuft nicht problemlos. Ich bin darum bereit, unsere bisherige Praxis - zumindest einstweilen - zu ändern und der Europäischen Kommission keine Ausnahmeberichte für den Fang von Vogel- und FFH-Arten zum Zweck der Kennzeichnung für wissenschaftliche Zwecke mitzuteilen.
- Die Meldungen für die Berner Konvention werden aus dem HaBi-DeS+ Programm durch die EU-Kommission automatisch an das Sekretariat weitergeleitet. Das alte Berichtsblatt ist nicht mehr zu nutzen.
- Die Erstellung der Eingabemaske und die damit verbundenen Speichermöglichkeiten bzw. das Zusammenführen von Dateien im HaBi-DeS+ Programm liegt im Zuständigkeitsbereich der Europäischen Kommission. BMU wird weiterhin Hinweise und Schwierigkeiten seitens der Bundesländer bei der Anwendung des Programms an die Europäische Kommission weitergeben und sich dafür einsetzen, dass erkannte Problemeabgestellt werden.



Seite 4

- Seitens Baden-Württemberg wurde mit Mail vom 14. März 2017 dankenswerterweise eine maschinengestützte Übersetzung der Benutzeranleitung an den Länderverteiler geschickt. Diese leicht überarbeitete Übersetzung füge ich bei.

Ihren Berichtsbeitrag für das Jahr 2017 mit den erteilten Ausnahmen bitte ich im xml-Format bis zum 14. September 2018 an die folgenden E-Mail Adressen zu übersenden: NI3@bmu.bund.de und anke.adams@bmu.bund.de.

Sofern keine Ausnahmen im Berichtszeitraum erteilt wurden bitte ich um Fehlanzeige.

Im Auftrag

Adams